

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Miltenberg**

§ 1

Kostenersatz für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen

- (1) Die Stadt Miltenberg erhebt bei Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren für Pflichtleistungen Kosten nach Art. 28 Abs. 1 und 2 des BayFwG. Ergänzend gilt, diese Satzung insbesondere auch für freiwillige Leistungen und Arbeiten (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).
- (2) Die Höhe der geschuldeten Kosten richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Material werden die Selbstkosten berechnet. Werden der Stadt Miltenberg von Dritten oder anderen städtischen Bereichen auf Veranlassung der Einsatzleitung eingesetztem Personal oder Geräte Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand/Auslagen weiter verrechnet, soweit dem Grunde nach ein Erstattungsanspruch besteht.
- (3) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (4) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren, spätestens beim Ausrücken.

§ 2

Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner

Bei Pflichtleistungen bestimmt sich die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Schuldnerin bzw. Schuldner ist demnach unter anderem, auch bei freiwilligen Leistungen,

1. wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt oder beauftragt,
2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetz haftet,
3. wer Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte oder dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
4. wer Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
5. in wessen Interesse oder wirklichem oder mutmaßlichen Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt,
6. wer durch sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar oder mittelbar veranlasst.

Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Fälligkeit

Die Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung der Stadt Miltenberg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 25.02.1999, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2002, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Miltenberg, 26. Oktober 2012

Stadt Miltenberg
I.V.
gez.

K l i e t s c h
2.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 26.10.2012, ausgehängt an der Amtstafel am 29.10.2012 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 29.10.2012 hingewiesen.

Die Satzung tritt somit gemäß § 4 am 30.10.2012 in Kraft.

Miltenberg, 29. Oktober 2012

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t

Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittl. jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung von 10%	Euro
1. Löschfahrzeuge			
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8	20 Jahren		3,45
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab.2 ohne hydraulische Rettungsgeräte	25 Jahren		3,40
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8, geländegängig mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8 und hydraulischen Rettungsgeräten	20 Jahren		1,58
d) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (Nur Betriebskosten)			1,99
e) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren		3,90
f) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren		6,95
2. Drehleiter DLK 12/9	20 Jahren		10,90
3. Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	25 Jahren		5,30
4. Kommandofahrzeug, Einsatzleitwagen 1	15 Jahren		2,20
5. Transporter (MZF/MW) = Mehrzweckfahrzeug (Kombi)	20 Jahren		1,85

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

Euro

1.		
	Löschfahrzeuge	
a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8	66,86
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2 ohne hydraulische Rettungsgeräte	63,50
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 8, geländegängig mit TS PFPN 10-1000 o. TS 8 und hydraulischen Rettungsgeräten	63,50
d)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	106,32
e)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,00
f)	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16
2.	Drehleiter DLK 12/9	172,07
3.	Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-LKW	60,53
4.	Kommandofahrzeug, Einsatzleitwagen 1	13,27
5.	Transporter = Mehrzweckfahrzeug (Kombi) (MZF / MW)	12,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

	Als Arbeitsstunden werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%	Euro
1.	Tragkraftspritzenanhänger mit Pumpe TS PFPN 10-1000 o. TS 8.	30 Jahren	20		74,61
2.	Tragkraftspritze TS PFPN 10-1000 o. TS 8, Lenz-Pumpe (ohne Fahrzeug bzw. Anhänger)	25 Jahren	12		48,50
3.	Atemschutzgerät (umluftabhängig), Pressluftatmer inkl. Atemmaske (Pauschale je Einsatz)	20 Jahren			120,00
4.	Generator 13 KVA	20 Jahren	40		32,66
5.	Generator 5, 8 oder 9 KVA	20 Jahren	10		24,50
6.	Tauchpumpe TP 4/1, 6/1, 8/1, 9/1	15 Jahren	8		13,50
7.	Mehrzwecksauger (Wassersauger)	15 Jahren	12		17,00
8.	Lüftungsgerät	20 Jahren	8		21,00
9.	Hochdrucklöschschaumgerät	15 Jahren	10		45,69
10.	Wärmebildkamera (Pauschale je Einsatz) 20 Einsätze	15 Jahren			46,17
11.	Feuerwehranhänger	20 Jahren	10		12,50

Als Arbeitsstunden werden berechnet für		bei einer Nutzungs- dauer von	und durchschnitt- lichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeind- lichen Eigenbeteili- gung von 10%
12.	Abrollbehälter Tank (ohne Fahrzeug u. Pumpe)	25 Jahren	20	Euro 30,10
13	Abrollbehälter Mulde/Pritsche	25 Jahren	20	23,07
14	Motorsäge	10 Jahre	30	20,57
15	Mehrzweckboot	25	40	61,54
16	Stapler	25	80	39,94

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlich Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet
Beamter des mittleren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte 27,25 €

2. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 21,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3. Brand- und Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und für Brandwachen werden je Stunde Wachdienst Stundensätze nach der jeweils gültigen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zu § 11 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.